

Bundessozialgericht
Az.: 1 RA 255/69

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
17. Sept. 1970

.....,

Kläger und Revisionskläger,

-Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 20. August 1970 durch

Präsident

Prof. Dr. W a n n a g a t
- Vorsitzender -,

Bundesrichter

Dr. S c h u b e r t ,

Bundesrichter

S c h m i d t h a l s ,

Bundessozialrichter

Dr. E b e r l e und

Bundessozialrichter

B o r c h e r t

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 28. Oktober 1969 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

-2-



- 2 -

G r ü n d e :

Im anhängigen Verfahren streiten die Beteiligten darüber, ob der am 5. Februar 1900 geborene Kläger die große Wartezeit von 180 Monaten Versicherungszeit für das von ihm begehrte Altersruhegeld aus der Angestelltenversicherung erfüllt hat. Das Landessozialgericht (LSG) Berlin hat in seinem Urteil vom 28. Oktober 1969 ausgeführt, hieran fehle es. Weitere Beitrags- und Ersatzzeiten als die von der Beklagten anerkannten könnten nicht angerechnet werden, da sie weder nachgewiesen noch glaubhaft gemacht seien. Dies gelte insbesondere für die behauptete versicherungspflichtige Lehr- und Gesellenzeit vor dem 20. September 1920 und die behauptete Ersatzzeit der Arbeitslosigkeit nach dem 3. August 1945, dem Tage der Entlassung des Klägers aus der Kriegsgefangenschaft (§ 28 Abs. 1 Nr. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes -AVG-).

Das LSG hat in seinem Urteil die Revision nicht nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zugelassen. Der Kläger hat gleichwohl nach Bewilligung des Armenrechts Revision eingelegt mit dem Antrage,

1. Ihm Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren,
2. unter Aufhebung des angefochtenen Urteils nach den zuletzt gestellten Anträgen zu entscheiden, hilfsweise, die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG Berlin zurückzuverweisen.

Es werden wesentliche Verfahrensmängel gerügt, die das eingelegte Rechtsmittel nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft machen sollen.

-3-



- 3 -

Die Beklagte beantragt,
die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II.

Zunächst war dem Kläger die begehrte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 67 SGG zu gewähren, da er durch seine schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse daran gehindert war, die Revision rechtzeitig einzulegen und zu begründen.

Die Revision ist nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft, da zu Recht wesentliche Mängel im Verfahren des LSG gerügt sind.

Dem LSG wird ua vorgeworfen, es hätte auch prüfen müssen, ob dem Kläger nicht wenigstens statt des begehrten Altersruhegeldes Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit zustand.

Diese Rüge ist begründet. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) enthält der Antrag auf Gewährung von Altersruhegeld in der Regel den Hilfsantrag auf Gewährung von Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit (vgl. ua SozR Nr. 10 und 26 zu Art. 2 zu § 42 ArVNG). Das LSG hätte daher den Sachverhalt auch unter diesem Gesichtspunkt beurteilen und prüfen müssen, ob dem Kläger nicht wenigstens eine solche Rente zustand. Von dieser Verpflichtung wurde es auch nicht dadurch befreit, daß dem gegenwärtigen Verfahren bereits ein Rechtsstreit wegen der Gewährung von Rente wegen Erwerbsunfähigkeit vorangegangen war, nämlich der Prozeß L 2 An 7/66 des LSG Berlin. Er war durch ein rechtskräftig gewordenes, klageabweisendes Urteil vom 24. April 1968 beendet worden. In der Zwischenzeit war aber mehr als ein Jahr vergangen (vgl. auch § 204 AVG i.V.m. § 1635 RVO), und es



- 4 -

konnte seitdem Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit eingetreten sein, zumal der Kläger schon 70 Jahre alt ist. Damit kann dahingestellt bleiben, inwieweit die übrigen Verfahrensrügen durchgreifen. Die Revision ist jedenfalls bereits wegen dieses Verfahrensmangels statthaft.

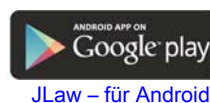
Die Revision ist auch begründet. Es ist vor allem nicht auszuschließen, daß eine erneute Prüfung ergibt, daß der im hohen Lebensalter stehende Kläger inzwischen berufs- oder erwerbsunfähig geworden ist. Darüber hinaus wird aber nochmals auch die Frage zu prüfen sein, ob nicht doch die gesetzliche Wartezeit für das begehrte Altersruhegeld erfüllt ist. Inzwischen hat der Kläger noch eine Zeugin für die von ihm behauptete Zeit der Arbeitslosigkeit im Anschluß an seine Entlassung aus Kriegsdienst und Kriegsgefangenschaft benennen können. Außerdem wird das LSG zu berücksichtigen haben, daß für die Zubilligung einer Ersatzzeit wegen Arbeitslosigkeit nach 1945 angesichts der damaligen chaotischen Nachkriegsverhältnisse jetzt keine unerfüllbaren Anforderungen an den erforderlichen Nachweis gestellt werden dürfen (vgl. SozR Nr. 37 zu § 1251 RVO sowie Urteil des Senats 1 RA 171/68 vom 30.9.1969 und Koch/Hartmann/v. Altrock/Fürst, Kommentar zum AVG Bd. IV § 28 AVG S. V 242). Schließlich wird zu prüfen sein, ob der Kläger nicht notfalls durch eine Nachentrichtung von Beiträgen die erforderliche Wartezeit für ein Altersruhegeld erfüllen kann. Bisher sind ersichtlich mehr als 160 Monate Versicherungszeit von der Beklagten anerkannt. Allerdings kann die Zuständigkeit für eine Nachentrichtung von Beiträgen nach den Ausführungen der Beklagten in ihrem Schriftsatz vom 16. April 1970 zweifelhaft sein. Möglicherweise müßte die Landesversicherungsanstalt Berlin beigeladen werden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

Bei seiner abschließenden Entscheidung wird das LSG auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu befinden haben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)